

## Geschäft 3176

Bericht an den Einwohnerrat

vom 25. August 1999

### **Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LESP)**

### **Mutation im Bereich der Parzellen Nr. A 1142, Nr. A 1147 und Nr. A 2278 entlang der Parzelle Nr. A 2436 in der Gewerbezone**

Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Rechtliche Situation
3. Erwägungen
4. Antrag

#### 1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 23. Oktober 1996, in Abänderung des gemeinderätlichen Antrages die Parzellen Nr. A 1142, Nr. A 1147 und Nr. A 2278 auf einer Breite von 17.50 m der höheren Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

Im Rahmen des Auflageverfahrens gingen acht Einsprachen gegen diesen Einwohnerratsbeschluss ein, wobei sich alle materiell gegen die oben erwähnte Aufstufung richteten. Die vom Gemeinderat eingeleiteten Einigungsverhandlungen scheiterten. Der Fall wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Entscheidung übergeben mit dem Antrag auf Abweisung der Einsprachen.

Mit Entscheid des Regierungsrates Basel-Landschaft vom 12. Dezember 1997 (RRB Nr. 3075) wurden die Beschwerden gutgeheissen und der LESP zur Neubearbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Gegen den Regierungsratsentscheid erhob die Elco Papier AG als direkt betroffene Firma Einsprache beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

In den nachfolgenden aussergerichtlichen Verhandlungen zwischen den direkt Betroffenen, dem kantonalen Amt für Raumplanung sowie der Einwohnergemeinde Allschwil konnte ein Konsens in dem Sinne gefunden werden, dass die fraglichen Parzellen lediglich auf einer Breite von 6.25 m an Stelle der vom Einwohnerrat bestimmten 17.50 m der höheren Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet werden.

#### 2. Rechtliche Situation

Mit dem der vorberatenden einwohnerrätlichen Verkehrs- und Planungskommission bekannten Bundesgerichtsentscheid i.S. Rüslikon vom 23. März 1995 wurde den Gemeinden sehr enge Schranken in Bezug auf die Ausgestaltung des LESP gesetzt. Der Kanton Basel-Landschaft hat die dort entwickelte Praxis gleichermassen übernommen.

Damit die Aufstufung einer Zone in eine höhere Empfindlichkeitsstufe erfolgen kann, sind die nachstehenden Kriterien massgeblich:

- Der Grenzwert muss im Minimum um 6 dB(A) überschritten werden.
- Bestehen Massnahmemöglichkeiten zur Lärmreduktion sind zu treffen, sofern sie wirtschaftlich wie technisch tragbar sind.
- Ist die Überschreitung nach der Sanierung grösser als 5 dB(A) kann eine Höhereinstufung erfolgen.
- Ist die Überschreitung kleiner als 5 dB(A) kann der Gesetzgeber einem Betrieb auch Erleichterungen ermöglichen.

#### 3. Erwägungen

Im vorliegenden Fall wurde von der Elco Papier AG die Fensterfront entlang den erwähnten Parzellen saniert. Die Messungen durch ein unabhängiges Büro ergaben, dass beim Küchenfenster der Nachbarliegenschaft eine Überschreitung des Grenzwertes gemäss Empfindlichkeitsstufe II vorhanden ist. Als lärmrelevante Räume gelten Wohnküchen, Schlaf- und Wohnzimmer. Hingegen sind Küchen hiervon ausgenommen. Bei den Schlaf- und Wohnzimmerfenstern ist der Grenzwert gemäss Empfindlichkeitsstufe II eingehalten.

Das Verfahren beim Verwaltungsgericht ist bis zum erneuten Einwohnerrats-Entscheid sistiert.

Bei einer Zustimmung zum nachstehenden Antrag wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls wird ein Entscheid des Verwaltungsgerichts erforderlich.

Auf Grund der rechtlichen Situation und der erwähnten Konsensfindung empfiehlt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, auf seinen Entscheid vom 23. Oktober 1996 zurückzukommen und die Parzellen Nr. A 1142, Nr. A 1147 und Nr. A 2278 nur noch auf einer Breite von 6.25 m entlang der Parzelle Nr. A 2436 der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III zuzuordnen.

#### 4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Die Parzellen Nr. A 1142, Nr. A 1147 und Nr. A 2278 werden gemäss Mutationsplan auf einer Breite von 6.25 m ab Parzellengrenze Nr. A 2436 der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner Max Kamber